

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Weinolsheim
für das Haushaltsjahr 2019
vom 18.12.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde am 07.03.2019 genehmigt wurde.

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Haushaltsjahr 2019

Festgesetzt werden:

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.413.200 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.517.200 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-104.000 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-42.400 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	852.600 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>1.122.500 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-269.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	312.300 €

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in 2019, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0 €
für verzinsten Kredite auf	169.900 €
zusammen auf	169.900 €

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	310 v. H.
Grundsteuer B auf	375 v. H.
Gewerbsteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	60,00 €
- für den zweiten Hund	90,00 €
- für jeden weiteren Hund	120,00 €
- für den ersten gefährlichen Hund	300,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	450,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S 57) werden festgesetzt:

1. Weinbergshut **65,00 € pro Hektar**

2. Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen **50,00 € pro Hektar**

3. Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde eine Gebühr

bei Grundstücken mit einem Wert bis	7.500,00 €	15,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis	25.000,00 €	25,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis	50.000,00 €	35,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert ab	50.000,00 €	51,00 €

Bei Nichtnachweisung des Grundstückwertes wird die Höchstgebühr erhoben.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 2.109.329,05 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2018 beträgt 1.980.829,05 € und zum 31.12.2019 dann 1.876.829,05 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.000 €** überschritten sind.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9¹
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01 2019 in Kraft.

Weinolsheim, den 29.03.2019
Gabriele Wagner, Ortsbürgermeisterin

¹ Satzung wurde am 03.04.2019 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.